

Beschwerde TTC Neuhausen vom 18.09.2019

**Ad hoc GPK-Bericht
zu Händen Frühjahrs-DV vom 29.02.2020**

Orientierung der Delegierten

Auftrag der Herbst DV STT vom 21.09.2019

an die Ad hoc GPK (Indre Jain, Irene Schärner und Karl Rebmann)

die Beschwerde des TTC Neuhausen zu untersuchen und der DV Bericht zu erstatten.

Berichte

Die Ad hoc GPK hat sehr viele Unterlagen gesichtet und ausgewertet. Einzelne Protokolle und verlangte Unterlagen standen uns nicht zur Verfügung. Beim Zusammentragen von Fakten gab es zwangsläufig Aussagen gegen Aussagen und unerklärbare Ungereimtheiten. Diese Umstände waren soweit nicht sachdienlich für unsere Meinungsbildung nicht ausschlaggebend.

Es wurden zwei Versionen des Berichtes termingerecht erstellt und an der GS zur Übersetzung und Weiterleitung an den Delegierten zugestellt:

- Bericht (32 Seiten)
- Zusammenfassung des Berichtes (12 Seiten) zur Infos an die Clubs)

Entscheid ZVA – Verteilung des Berichtes an die Delegierten der Frühjahrs-DV

Der ZVA hat entschieden sowohl den Bericht als auch die Zusammenfassung des Berichtes auf die Homepage des STT nicht aufzuschalten.

Die Zusammenfassung des Berichts kann jedoch bei der GS STT bezogen werden.

Beschwerdepunkt 1: Umstände der Entlassung und Wiedereinstellung

Entlassung / Zurückziehen der Entlassung durch ZVA

Auf Entscheids des ZVs

- Entlassung durch ZVA
 - Freistellung durch ZVA
- in zwei Schritten.

Schlichtungsverfahren:

Einigung der Entlassung RT und Entschädigung an RT.

RT konnte seine Forderungen weitgehend gelten machen.

Beschwerdepunkt 2: Verletzung des Verhaltenskodex und andere Reglemente

Verhaltenskodex (durch ZVA / RT)

Statuten (durch ZVA)

Geschäftsordnung STT (durch ZVA)

Pflichtenheft Präsident (durch STT Präsident)

Pflichtenheft Chef Leistungssport (durch Chef Leistungssport)

Pflichtenheft Geschäftsführer (durch RT)

Beschwerdepunkt 3: Finanzieller und imagemässiger Schaden

Finanzieller Schaden:

Der direkte finanzielle Schaden wird zwischen CHF 36'300.— und CHF 40'000.— geschätzt.

Der Indirekte finanzielle Schaden sowie Folgekosten können nicht beziffert werden.

Imagemässiger Schaden:

Ad hoc GPK vermutet, dass bei richtiger Kommunikation gegenüber Dritten der imagemässige Schaden in Grenzen gehalten werden kann.

Zusammenfassung:

Selbstverständlich hat der Arbeitgeber das Recht, ein Arbeitsverhältnis zu beenden. Aber das Arbeitsrecht und die STT Statuten und andere STT Reglemente sind dabei zwingend einzuhalten.

Die fehlende Transparenz und die fehlende Kommunikation anlässlich der Herbst-DV STT, hat zu einer Beschwerde bzw. Untersuchung und letztlich zu diesem Bericht geführt.

Lehren daraus

Man muss geradezu froh sein, dass eine Beschwerde durch den TTC Neuhausen und ein kritisches Nachfragen durch den Vertreter des NWTTV diese Akte geöffnet hat und dadurch STT die Chance gibt, **Abläufe, Strukturen und Statuten zu überdenken, kritisch zu hinterfragen und bestmöglich zu optimieren.**

Und sollte dieser ganzen Arbeit der Ad hoc GPK doch noch etwas Positives abgerungen werden, so dies: Es hat damit hoffentlich den Weg zu einem **Neuanfang** geebnet, wo man **die richtigen Lehren daraus zieht und offen für nötige Veränderungen ist.**

Empfehlungen der Ad hoc GPK

Die Ad hoc GPK als Kontrollorgan des STT hat die Pflicht, bei einer Beschwerde im Interesse des STT, die Fakten kritisch und schonungslos auf den Tisch zu legen, damit sich die Delegierten ein Bild über das Geschehene machen können und in die Lage versetzt werden, weitsichtige Entscheidungen zu treffen.

Dafür soll sie auch Empfehlungen aussprechen, dass dies in der Zukunft vermieden werden kann.

Empfehlung 1: Einführung und Regelung des elektronischen Schriftverkehrs (E-Mail)

Stellungnahme ZVA:

Der ZVA schlägt vor, in den Code of Conduct unter Codex 3 Kommunikation einen zusätzlichen Satz einzufügen: «Beim Versand und Empfang von e-mails lassen wir dieselbe Sorgfalt walten wie bei der Papierkommunikation: Vor dem Versand einer e-mail überprüfen wir den Adressatenkreis sowie den in der e-mail vorhandenen Kommunikationsverlauf. Wir setzen nur Personen in Kopie, die direkt von dem e-mail betroffen sind. E-mails, deren Inhalt zu einem späteren Zeitpunkt von Bedeutung sein kann, legen wir korrekt ab.»

Die Anpassung des CoC wird dem ZV in der nächsten Sitzung vorgeschlagen. Weitere Massnahmen in Bezug auf «Systemadministrator, Zugriffsrechte,

Logdateien, Datenschutz, Datensicherung» hält der ZVA nicht für notwendig.

Empfehlung 2:

Die Statuten, die Geschäftsordnung, die Reglemente und die Pflichtenhefte sind zu **vereinfachen** und gemäss den geltenden (allenfalls geänderten) STT Struktur / Organisation **so anzupassen**, dass nach diesen aktualisierten Regelwerken **gehandelt und danach gelebt werden kann**.

Stellungnahme ZVA:

Diese Empfehlung ist zu weit und ungenau. Strukturen, Pflichtenhefte und Reglemente werden im Rahmen der Verbandsstrategie behandelt und überprüft. Dieses Vorgehen wurde uns von Swiss Olympic vorgeschlagen. Die Fachperson von Swiss Olympic hat uns dringend abgeraten, die Strukturen losgelöst von der Verbandsstrategie anzuschauen.

Empfehlung 3: Einführung Reporting ZVA an den ZV und Controlling ZVA durch den ZV

Stellungnahme ZVA:

Der ZVA spricht sich gegen die Verwandlung von STT zu einem Kontrollapparat aus. Zur besseren Kommunikation des ZVA zum ZV wird der ZVA dem ZV künftig die Sitzungsprotokolle zustellen. Dies wurde nach der Februar-Sitzung bereits eingeführt.

Empfehlung 4: **Der ZVA als Führungs- und Überwachungsorgan der** **GS mit mindestens 5 Mitgliedern**

Stellungnahme ZVA:

Diese Empfehlung ist unnötig, da bereits die Statuten vorsehen, dass der ZVA mehr Mitglieder hat. Wenn weniger Mitglieder gefunden werden, bringt auch ein Reglement nichts.

Empfehlung 5: Aufteilung der Aufgaben des Zentralpräsidenten

Stellungnahme ZVA:

Das Pflichtenheft für den Präsidenten sieht keine zu grosse Belastung des Präsidenten vor.